

ALLGEMEINE BEDINGUNG FÜR DIREKTVERKÄUFE (AGB-DIREKT)

der

Manheim Deutschland GmbH, Zülpicher Str. 150, 52349 Düren

nachfolgend: Manheim

Stand: 17.06.2010

1. ALLGEMEINES

1.1 Manheim vermittelt zwischen Käufern und Verkäufern den An- und Verkauf von neuen und gebrauchten Kraftfahrzeugen und Zubehör (nachfolgend für Kraftfahrzeuge und Zubehör: **Kfz**) per Direktverkauf zu den nachfolgend genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Manheim übernimmt es hierbei für den Einlieferer, potentielle Käufer anzusprechen, Verkaufsverhandlungen zu führen und Kaufverträge für diesen abzuschließen. Dabei tritt Manheim ausschließlich als Vermittler zwischen Verkaufs- und Kaufinteressenten auf. Manheim ist grundsätzlich nicht Eigentümer, Käufer oder Verkäufer der Kfz. Jedoch stellt Manheim dem Käufer die Rechnung im eigenen Namen, übernimmt die Abwicklung und zieht die Kaufpreisforderung im eigenen Namen ein.

1.2 Die Teilnehmer werden die Leistungen von Manheim nur in der dafür vorgesehenen Weise nutzen.

1.3 Manheim ist jederzeit berechtigt, seine Dienste ohne vorherige Ankündigung einzuschränken, zu erweitern oder einzustellen.

2. BETEILIGTE

Diese AGB-Direkt regeln die Rechte und Pflichten folgender Beteiligten:

2.1 **Manheim** als Vermittler

2.2 **Teilnehmer** als registrierte Nutzer der Verkaufsplattform, dies sind:

Einlieferer als Verkaufsinteressent und Anbieter eines Kfz-Verkaufs

Bieter als Kaufinteressent und Anbieter eines Kfz-Kaufs

2.3 **Kaufvertragsparteien**, nämlich der Verkäufer und der Käufer:

Verkäufer dessen Kfz nach diesen AGB-Direkt an einen Bieter verkauft wurde

Käufer dessen Gebot nach diesen AGB-Direkt zum Kauf eines Kfz eines Einlieferers führt.

3. GELTUNG DIESER AGB-DIREKT

Diese AGB-Direkt regeln folgende Vertragverhältnisse und werden wie folgt Bestandteil der Vertragsverhältnisse:

3.1 ERFASSTE VERTRAGSVERHÄLTNISSE

Diese AGB-Direkt gelten für alle oben genannten durch Manheim veranstalteten Direktverkäufe und zwar

- im Verhältnis zwischen Manheim und den Teilnehmern/Kaufvertragsparteien sowie

- im Verhältnis zwischen den Teilnehmern/Kaufvertragsparteien untereinander

3.2 EINBEZIEHUNG DER AGB-DIREKT

Diese AGB-Direkt werden akzeptiert sowohl mit der Registrierung als Teilnehmer durch den Einlieferer oder den Bieter, ebenso durch die Einstellung eines Kfz durch den Einlieferer oder durch Abgabe eines Angebotes durch den Bieter.

3.3 ÄNDERUNGEN DER AGB-DIREKT

3.3.1 Manheim kann diese AGB-Direkt jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ändern. Ändert Manheim die AGB-Direkt, wird Manheim die Änderung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt geben.

3.3.2 Die Teilnehmer erklären sich durch die Teilnahme an Direktverkäufen mit der Geltung der geänderten AGB-Direkt einverstanden. Die Änderung betrifft nur Direktverkäufe, welche im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Änderung noch nicht begonnen haben.

3.3.3

Angebote auf Änderung der AGB-Direkt durch die Teilnehmer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen (§ 126 BGB) Bestätigung durch Manheim.

3.3.4

Widerspricht der Teilnehmer der Änderung der AGB-Direkt, ist er von der Teilnahme an Direktverkäufen ausgeschlossen.

3.4

AUSSCHLIESSLICHE GELTUNG DIESER AGB-DIREKT

Die Nutzung der Verkaufsplattform, die Vermittlung zwischen Manheim und Teilnehmern sowie die Kaufverträge werden ausschließlich zu diesen AGB-Direkt geschlossen und durchgeführt. Insofern widerspricht Manheim der Geltung jeglicher entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Manheim erklärt hiermit, dass Manheim unter keine Umständen Verträge abschließen oder vermitteln will, sofern diese AGB-Direkt nicht gelten. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt ein Verhalten von Manheim oder Dritten hinsichtlich der Einbeziehung dieser AGB-Direkt für Teilnehmer oder Kaufvertragsparteien so auszulegen sein, dass Manheim Verträge auch ohne Einbeziehung der AGB-Direkt abschließen oder vermitteln will, so erklärt Manheim für diesen Fall bereits jetzt, dass dies nicht der Fall ist und Manheim im Zweifel einen solchen Vertrag ohne Einbeziehung der AGB-Direkt nicht schließen will. Diese Zweifel bestehen daher schon dann, wenn Manheim nicht schriftlich bestätigt, dass der Vertrag in diesem besonderen Fall auch ohne Geltung der AGB-Direkt geschlossen bzw. vermittelt werden soll.

Manheim erklärt hiermit, dass es auf Seiten von Manheim keine Beschäftigten oder sonstigen Vertreter existieren, welche befugt wären, von der Einbeziehung der AGB-Direkt Ausnahmen zu machen. Es wird im Sinne einer Auslegungsregel daher erklärt, dass Manheim im Zweifel auf den Abschluss oder die Vermittlung eines Vertrages verzichtet, wenn die AGB-Direkt nicht gelten.

4.

REGISTRIERUNG

Vor der Nutzung der Leistungen von Manheim müssen sich Interessenten als Teilnehmer registrieren. Es besteht kein Anspruch auf Registrierung. Die Registrierung ist kostenlos.

Die Registrierung wird erst wirksam, wenn Manheim die Anmeldung annimmt und ausdrücklich die Zulassung zur Teilnahme erklärt, i.d.R. per E-Mail oder schriftlich.

4.1

EXKLUSIVITÄT FÜR UNTERNEHMER

Zur Registrierung zugelassen sind nur Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, also Personen, welche in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln.

4.2

AUSSCHLUSS FÜR VERBRAUCHER

Von der Registrierung ausgeschlossen sind Personen, die nicht Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, also Personen, die nicht in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln.

4.3

REGISTRIERUNGSWEGE

Die Registrierung erfolgt entweder online über die Internetseite von Manheim oder schriftlich bei der Manheim Deutschland GmbH.

4.4

PRÜFUNG DER REGISTRIERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Manheim ist zu einer Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen nicht verpflichtet, behält sich jedoch das Recht vor, von Interessenten geeignete Nachweise zu fordern; insbesondere einen geeigneten Nachweis für eine gewerbliche oder selbständige Tätigkeit zu fordern.

4.5

WAHRHEITSGEMÄßE VOLLSTÄNDIGE ANGABEN

Interessenten müssen gegenüber Manheim die für die Registrierung abgefragten Informationen und Angaben wahrheitsgemäß und vollständig machen. Dies gilt besonders für das Handeln in gewerblicher oder selbständiger Berufsausübung und für die bestehenden Vertretungsverhältnisse bei den Teilnehmern. Registrierte Teilnehmer müssen Änderungen der bei der Registrierung erfragten Daten in eigener Verantwortung auf dem neuesten Stand halten; dies gilt insbesondere für geänderte Vertretungsverhältnisse.

4.6

ENTZUG DER REGISTRIERUNG

Die Registrierung kann den Teilnehmern durch Manheim jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden, wobei laufende und abgeschlossene Direktverkäufe hiervon nicht betroffen sind.

Verstößt der Teilnehmer gegen diese AGB-Direkt oder werden sonst Rechte von Manheim oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der Verkaufsplattform verletzt, so kann Manheim den Teilnehmer auch von laufenden Direktverkäufen ausschließen. Manheim wird hiervon insbesondere Gebrauch machen, wenn ein Teilnehmer

- nach Ziffer 4 falsche Angaben macht bzw. falsche Angaben nicht unverzüglich korrigiert
- der Geltung der AGB-Direkt widerspricht oder diese in sonstiger Weise nicht akzeptiert,
- in sonstiger Weise gegen diese AGB-Direkt verstößt,

- seinen Leistungspflichten gegenüber Manheim, anderen Teilnehmern oder den Kaufvertragspflichten nicht nachkommt

4.7

ABMELDUNG DURCH TEILNEHMER

Die Teilnehmer können sich jederzeit durch schriftliche Mitteilung an Manheim Deutschland GmbH mit einer Frist von 14 Kalendertagen ab Eingang der Abmeldung von der Registrierung abmelden.

Auf laufende Direktverkäufe hat die Abmeldung keine Auswirkung, auch wenn bisher keine Gebote abgegeben wurden. Insbesondere berechtigt die Kündigung den Benutzer nicht zur vorzeitigen Beendigung eines Direktverkaufs, zur Rücknahme eines Angebots als Verkäufer oder eines Gebots als Käufer.

5.

BEDINGUNGEN FÜR EINLIEFERER

Die Einlieferung erfolgt zu den folgenden Bedingungen:

5.1

VERFÜGUNGSBEFUGNIS ÜBER DIE KFZ

Die Teilnehmer dürfen nur solche Kfz einstellen, welche frei von Rechten Dritter sind und über die der Teilnehmer rechtlich frei verfügen darf und tatsächlich verfügen kann. Dies betrifft insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, sonstige Rechte Dritter.

5.2

WERBEVERBOT / STRAFBARKEIT / SITTENWIDRIGKEIT

Die Teilnehmer dürfen durch die Einstellung der Kfz keine Werbung für andere als die angebotene Ware enthalten, keine Straftatbestände verwirklichen und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Sie dürfen nicht Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte anderer verletzen.

5.3

MINDESTANGABEN

Die Einlieferer müssen bei der Einstellung der angebotenen Waren richtig und vollständig hinsichtlich aller verkehrswesentlichen Eigenschaften beschreiben und dabei insbesondere folgende Mindestangaben machen:

- Fahrzeugidentifizierungsnummer
- Hersteller und Modell
- Beschreibung des Zustandes zum Zeitpunkt der Einstellung
- Unfallschäden und sonstige Schäden oder Mängel
- Ausstattung und Zubehör
- Standort zur Abholung
- Mindestpreis
- Zahlungs- und Lieferungsmodalitäten
- Baujahr und Modelljahr
- Erstzulassungsdatum
- Laufleistung
- Fahrzeugherkunft
- Anzahl der Vorbesitzer, soweit bekannt
- Angaben zur Fahrtüchtigkeit/Rollfähigkeit
- Kraftstoffinhalt

Diese Auflistung entbindet den Einlieferer jedoch nicht von der Pflicht zur eigenverantwortlichen Überprüfung, ob auch tatsächlich alle wert erhöhenden und wert mindernden verkehrswesentlichen Eigenschaften des Kfz richtig und vollständig aufgeführt sind.

Nur soweit die Geltung des Manheim Ampelsystems zwischen Manheim und Einlieferer gesondert vereinbart ist, müssen Einlieferer die angebotenen Waren außerdem gemäß diesem standardisierten Ampelsystem, siehe Anlage „Ampelsystem, Reklamations- und Haftungsregelung“, einstufen.

Manheim prüft die Beschreibung und Angabe weder auf Richtigkeit, noch auf Vollständigkeit noch auf Plausibilität. Insofern ist Manheim nur für die richtige Übernahme der Beschreibung des Einlieferers verantwortlich, nicht aber für deren Inhalt.

5.4

BEREITHALTEPFLICHT DES EINLIEFERERS

Der Einlieferer hat sämtliche Fahrzeugschlüssel, die Fahrzeugpapiere, insbesondere die folgenden: Fahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil I, den Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 2, Abmeldebescheinigung, EU-Certificate of Conformity (COC Dokument), Bescheinigungen über Haupt- und Abgasuntersuchung, Serviceheft, Betriebsanleitung, Garantieunterlagen (sofern eine Garantie besteht) so bereit zu halten, dass diese unmittelbar nach Erteilung des Zuschlags an Manheim übergeben werden können.

Bei nicht vorliegenden Dokumenten sichert der Einlieferer zu, diese spätestens innerhalb von 21 Kalendertagen ab Verkauf an Manheim zu übergeben.

Verlangen der Käufer oder Manheim die Übergabe der fehlenden Dokumente ab dem 22. Kalendertag, so hat der Einlieferer die fehlenden Dokumente innerhalb einer Nachlieferfrist von 24 Stunden an Manheim zu übergeben. Werden die Dokumente nicht fristgerecht übergeben, können der Käufer oder Manheim vom Kauf zurücktreten.

5.5

GARANTIEVERSPRECHEN DES EINLIEFERERS

Der Einlieferer gibt gegenüber Manheim ein selbständiges Garantieversprechen nach §§ 434 und 435 BGB ab, dass alle unter Ziffer 5.3 gemachten Angaben zum Zeitpunkt der Einstellung und noch bei Beginn des Direktverkaufs richtig und

vollständig sind und zwar in der Weise, dass es auf ein Verschulden des Einlieferers oder ihm zurechenbares Verschulden nicht ankommt.

5.6

ÜBERPRÜFUNG DER DATEN UND ERTEILUNG DES AUFTRAGS DURCH EINLIEFERER

Der Einlieferer ist verpflichtet, die Richtigkeit der von Manheim übernommenen Angaben zu seinen Kfz auf den Verkaufsplattformen vor dem Direktverkauf zu überprüfen und Fehler unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, Abweichungen zu den von ihm nach 5.3 gemachten Mindestangaben mitzuteilen. Teilt der Einlieferer nicht vor Beginn des Direktverkaufs Änderungswünsche mit, gelten die Daten als akzeptiert und der Auftrag zur Durchführung des Direktverkaufs als erteilt.

5.7

FREISTELLUNG

Der Einlieferer ist verpflichtet, Manheim von allen Forderungen und Kosten freizustellen, die aufgrund einer Verletzung der in Ziffer 5.1. – 5.6. genannten Verpflichtungen durch den Einlieferer gegenüber Manheim geltend gemacht werden.

5.8 ABTRETUNG VON VERKÄUFERRECHTEN UND -ANSPRÜCHEN

5.8.1

Der Einlieferer tritt Manheim schon jetzt im Voraus alle Rechte aus einem zwischen dem Einlieferer und einem Bieter geschlossenen Kaufvertrag zur Einziehung und Geltendmachung auf eigene Rechnung und im eigenen Namen von Manheim ab.

5.8.2

Zeitlich nachfolgend gewährt Manheim dem Einlieferer einen Anspruch auf Zahlung des durch Manheim tatsächlich vom Bieter/Käufer bzw. von einem Händlerfinanzierer vereinnahmten Betrages abzüglich aller Entgelte, Gebühren, Preise, Kosten oder sonstigen Forderungen, die Manheim entweder gegen den Einlieferer/Verkäufer oder gegen den Bieter/Käufer bzw. einen Händlerfinanzierer hat.

5.9

BEVOLLMÄCHTIGUNG

Der Einlieferer bevollmächtigt Manheim zur Übergabe und Übereignung des verkauften Kfz nebst Zubehör, Papieren und Schlüsseln an den Käufer bzw. einen Händlerfinanzierer, ohne dass Manheim hierzu verpflichtet wäre.

6.

ENTGELTE

Für die Nutzung der Direktverkaufsplattformen fallen Entgelte und Gebühren gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von Manheim an.

6.1

EINSICHT IN DIE PREISLISTE

Die Preisliste kann unter der Manheim Homepage eingesehen werden.

6.2

ENTGELTE BEI NICHT DURCHGEFÜHRTEN DIREKTVERKÄUFEN

Wird ein Direktverkauf aus Gründen, welche der Einlieferer zu vertreten hat, insbesondere wegen eines Verstoßes des Einlieferers gegen diese AGB-Direkt oder andere Pflichten gegenüber Manheim oder anderen Teilnehmern oder Vertragsparteien, nicht durchgeführt oder ein laufender Direktverkauf abgebrochen, so hat der Einlieferer dennoch die in der Preisliste genannten Entgelte oder Gebühren zu zahlen.

Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

6.3

ENTGELT BEI NICHT DURCHGEFÜHRTEN KAUFVERTRÄGEN

Wird ein geschlossener Kaufvertrag aus einem von einem Teilnehmer zu vertretenden Grund nicht durchgeführt (z.B. wegen Nichtigkeit, Anfechtung, Nichterfüllung oder Rückabwicklung), insbesondere auf Grund eines Verstoßes gegen diese AGB-Direkt oder andere Pflichten gegenüber Manheim oder anderen Teilnehmern oder Vertragsparteien, so hat dieser Teilnehmer dennoch die in der Preisliste genannte Entgelt oder Gebühren so zu zahlen, als wäre der Kauf erfolgreich zu Stande gekommen.

Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

7.

DIREKTVERKAUFSWÄHRUNG / ENTGELTWÄHRUNG / PAUSCHALPREIS

7.1

Die Direktverkaufs- und Entgeltwährung ist der Euro.

7.2

Manheim ist berechtigt, dem Kaufinteressenten gegenüber einen Pauschalpreis zu nennen, der alle anfallenden Steuern, Gebühren, Entgelte, Provisionen bereits enthält.

7.3

Ein Recht der Teilnehmer, Kaufinteressenten oder der Käufer auf Aufschlüsselung des Pauschalpreises, insbesondere hinsichtlich der von Manheim für sich vereinnahmten Entgelte besteht nicht.

7.4

Manheim wird dem Teilnehmer diese Angaben jedoch nicht vorenthalten, wenn dieser gegenüber Manheim ein nachvollziehbar belegte rechtliches Interesse nachweist, die Pauschalpreiszusammensetzung zu erfahren; z.B. Im Falle von Reklamationen und Kaufrückabwicklungen.

8. MEHRWERTSTEUERREGELUNG

8.1 REGELBESTEUERUNG

Soweit nicht anders angegeben, sind alle Preise Bruttopreise, die die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer enthalten und auf die Entgelte entsprechend der Preisliste anfallen. Bei Verkäufen aus dem Ausland oder ins Ausland können sich hinsichtlich der Mehrwertsteuer und anderer zwingender steuerlicher Regelungen Abweichungen ergeben.

8.1.1

Käufer aus dem EU-Ausland müssen bei Registrierung ihre gültige Ust-ID-Nummer vorlegen. Nach dem Kauf müssen sie bestätigen, dass das Kfz aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt wird. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen wird die Mehrwertsteuer in Abzug gebracht und eine Kautionshöhe des Mehrwertsteuerbetrages berechnet. Diese Kautionshöhe wird beim Vorlegen des im Bestimmungsland abgestempelten Transportscheins (CMR) zurückerstattet. Sofern für den Transport eine von und durch Manheim autorisierte Transportfirma genutzt wird, kann die Mehrwertsteuer in Abzug gebracht und eine Nettoabrechnung ausgestellt werden.

8.1.2

Käufer aus dem Nicht-EU-Ausland sind grundsätzlich zur Zahlung des Kaufpreises und aller Gebühren inklusive der Mehrwertsteuer verpflichtet. Nach Erbringung des Nachweises, dass das Kfz aus der EU ausgeführt wurde und den Zollprozess durchlaufen hat, wird Manheim die Mehrwertsteuer erstatten. Der Nachweis ist zu erbringen durch Vorlage der Ausfuhrklärung des Grenzzollamtes der EU mit Vermerk über die Ausfuhr.

8.2

DIFFERENZBESTEUERUNG

Bei differenzbesteuerten Fahrzeugen sind sämtliche Preise Endpreise, soweit in diesen AGB nichts anderes vereinbart. Es fallen zusätzlich Entgelte und Gebühren entsprechend der Preisliste an.

8.2.1

Manheim, Verkäufer und Käufer gehen davon aus, dass nach § 25 a UStG keine Mehrwertsteuer auszuweisen ist und somit auch nicht von Manheim ausgewiesen wird.

8.2.2

Manheim, Verkäufer und Käufer sind sich einig, dass sich der zu zahlende Kaufpreis um die im Zeitpunkt der Umsatzsteuer-Nachforderung zu entrichtenden Mehrwertsteuer erhöht, sollte entgegen der in 8.2.1 genannten Annahme doch Mehrwertsteuer zu entrichten sein.

9.

DIREKTVERKAUFSBEDINGUNGEN

Nachfolgende Regelungen bestimmen für die Teilnehmer und Vertragsparteien den Ablauf des Direktverkaufs, wechselseitige Rechte und Pflichten sowie das Zustandekommen eines Kaufvertrags. Diese Regelungen sollen den Ablauf der Direktverkäufe effektiv gestalten, schnell Gewissheit über die Wirksamkeit des Kaufs herbeiführen und möglichst schnell Rechtssicherheit über Reklamationen schaffen. Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen auszulegen.

9.1

BESONDERHEITEN BEI VEREINBARUNG DER GELTUNG DER ANLAGE „AMPELSYSTEM, REKLAMATIONS- UND HAFTUNGSREGELUNG“

9.1.1

Soweit zwischen Manheim und Teilnehmer die Geltung des Ampelsystems gesondert vereinbart ist, wird für den praktischen Ablauf der Direktverkäufe und die Vorgehensweise bei Reklamationen auf die dieser AGB-Direkt beigefügte Anlage "Ampelsystem, Reklamations- und Haftungsregelung" verwiesen. Dies gilt besonders für das dort geregelte Ampelsystem und für die Verantwortlichkeiten von Käufer und Verkäufer.

9.1.2

Soweit die Anlage „Ampelsystem, Reklamations- und Haftungsregelung“ im Einzelfall im Widerspruch zu dieser AGB-Direkt stehen sollte, gilt der Wortlaut der AGB-Direkt gegenüber der Anlage als vorrangig und rechtlich maßgebend.

9.2

INFORMATIONSPFLICHTEN DER TEILNEHMER VOR DEM DIREKTVERKAUF

Die Teilnehmer müssen sich vor jeder Teilnahme an einem Direktverkauf über die aktuellen AGB-Direkt, die Preislisten für Entgelte und Gebühren und, soweit deren Geltung gesondert vereinbart ist, über die Regelung „Ampelsystem, Reklamations- und Haftungsregelung“ informieren.

9.3

ANGABEN VON MANHEIM GEGENÜBER DEM BIETER ZUM KFZ – INHALT 9.3.1

Manheim gibt dem Bieter die vom Einlieferer gemäß Abschnitt 5.3 gemachten Angaben zum Kfz in geeigneter Weise bekannt.

Soweit deren Geltung gesondert vereinbart ist, enthält die Darstellung auf der Verkaufsplattform weiterhin die vom Einlieferer vorgenommene Bewertung nach dem Ampelsystem gemäß den Richtlinien „Ampelsystem, Reklamations- und Haftungsregelung“ von Manheim.

9.3.2

Diese Angaben gegenüber dem Teilnehmer sind keine zugesicherten Eigenschaften oder Eigenschaftsvereinbarungen durch Manheim. Dies gilt insbesondere für alle Angaben über Ursprung, Zustand, Alter und Echtheit, die grundsätzlich nicht als Zusicherung oder Garantie anzusehen sind. Gebraucht Kfz können dem Alter bzw. dem Kilometerstand entsprechende Verschleißerscheinungen aufweisen.

9.4

BEGINN UND ENDE DES DIREKTVERKAUFS / ÄNDERUNGEN DURCH MANHEIM, ABLEHNUNG VON GEBOTEN

9.4.1

Grundsätzlich beginnt der Direktverkauf in dem Zeitpunkt der Einstellung des Kfz durch den Einlieferer. Der Direktverkauf endet auch ohne Vermittlung und Abschluss eines Kaufvertrags zu dem vom Einlieferer bei Einstellung genannten Beendigungszeitpunkt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

9.4.2

Manheim kann den Beginn und das Ende des Direktverkaufs ohne Angabe von Gründen einseitig ändern. Manheim wird diese Änderungen den Teilnehmern in geeigneter Weise bekannt geben.

9.4.3

Manheim kann auch einen begonnenen Direktverkauf abbrechen oder Gebote ablehnen, insbesondere wenn die Teilnehmer gegen diese AGB-Direkt verstoßen.

9.4.4

Manheim kann nach diesen AGB unwirksame Gebote, z.B. Gebote unter Vorbehalt, berücksichtigen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, sofern der Einlieferer einwilligt.

9.5

DURCHFÜHRUNG DES DIREKTVERKAUFS DURCH MANHEIM: KONTAKTHERSTELLUNG, VERHANDLUNG UND VERTRAGSSCHLUSS

9.5.1

Manheim kontaktiert nach Einstellung eines Kfz potentielle Käufer und bietet diesen die Kfz zum Kauf an.

9.5.2

Manheim ist gegenüber dem Einlieferer nicht an Vorgaben hinsichtlich Art der Verhandlungsführung gebunden. Insbesondere ist Manheim frei in der Entscheidung, welche Kaufinteressenten angesprochen und zu welchem Preis die Kfz angeboten werden, soweit der vom Einlieferer genannte Mindestverkaufspreis unter Berücksichtigung zusätzlicher Steuern, Gebühren, Entgelte oder Provisionen nicht unterschritten wird.

9.5.3

Manheim ist grundsätzlich bemüht, für den Einlieferer den bestmöglichen Verkaufspreis zu erzielen. Manheim behält sich aber vor, Ankaufsgebote jederzeit auch ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Von diesem Recht wird Manheim in begründeten Fällen Gebrauch machen, etwa wenn der Bieter gegen diese AGB verstößt, wenn Verdachtsmomente dafür bestehen, dass die Finanzierung nicht gesichert ist oder dass der Kaufvertragsschluss aus sonstigen Gründen nicht den Interessen des Einlieferers entspricht.

9.5.4

Teilnehmer haben keinen Anspruch auf Aufnahme von Gesprächen oder Abgabe eines Verkaufsangebots ihnen gegenüber.

9.6

VERKAUFSANGEBOT DES EINLIEFERERS – VERBINDLICHKEIT, BEREITSTELLUNG ZUR ÜBERGABE

9.6.1

Mit der Einstellung eines Kfz zum Direktverkauf gibt der Einlieferer ein verbindliches Verkaufsangebot an denjenigen Bieter ab, dessen Ankaufsgebot Manheim bei Ende des Direktverkaufs annimmt, sofern dieses nicht unter dem festgelegten Mindestpreis liegt.

9.6.2

Mit der Einstellung erklärt der Einlieferer, dass er bereit und in der Lage ist, das Kfz nach Beendigung des Direktverkaufs im Falle einer entsprechenden Aufforderung durch Manheim innerhalb einer Frist von 24 Stunden am in der Einstellung genannten Standort des Kfz inklusive sämtlicher Fahrzeugschlüssel sowie Fahrzeugpapiere, insbesondere Zulassungsbescheinigung, Abmeldebescheinigung und/oder ggf. das EU-Certificate of Conformity, zur Übergabe an den Käufer bereitzuhalten.

9.7

INHALT DES VERKAUFSANGEBOTES – ZUSTAND DES KFZ, MÄNGEL, KLEINSCHÄDEN

9.7.1

Das Kfz wird von dem Einlieferer grundsätzlich in dem Zustand angeboten, in dem es sich im Zeitpunkt der Beendigung des Direktverkaufs befindet und, soweit deren Geltung gesondert vereinbart ist, unter Berücksichtigung der Manheim Deutschland Richtlinien „Ampelsystem, Reklamations- und Haftungsregelung“.

9.7.2

Soweit nicht ausdrücklich ein Vorhandensein einer Eigenschaft in der Weise zugesichert wurde, dass der Einlieferer gegenüber den Bietern verschuldensunabhängig im Wege eines selbständigen Garantievernehmens für Eigenschaften nach § 434 und 435 BGB eintreten will, begründen fehlende Kleinteile und Zubehör ebenso wie von der Beschreibung nicht erfasste Kleinschäden sowie sonstige nach der Verkehrsanschauung objektiv wert mindernden Eigenschaften keine Mängel im Rechtssinne und führen nicht zu

Ansprüchen oder sonstigen Rechten der Bieter und Käufer. Dies gilt jedoch nur, sofern die wertmindernden Abweichungen eines einzelnen Mangels einen Wert von 300,- EUR netto (bzw. 5% des Kaufpreises) nicht überschreiten. Maßgeblich ist der ortsübliche Händler selbstkostenpreis zum Zeitpunkt des Eingangs der Mängelrüge.

9.7.3

Stellt die Abweichung das der allgemeinen Verkehrsauffassung im Vergleich zur Beschreibung in der Einstellung eine Werterhöhung dar, so stellt dies keinen Mangel dar, sofern es sich nicht um eine Abweichung handelt, die eine Falschlieferrung darstellen würde.

9.7.4

Besteht zwischen den Kaufvertragsparteien Uneinigkeit über Art und Höhe der wertmindernden Abweichung, so beauftragt Manheim im Namen und auf Rechnung des Käufers einen gerichtlich vereidigten Sachverständigen für Kfz mit der Begutachtung des Kfz, ob im o.g. Sinne eine Wertminderung um mehr als 300,00 EUR netto (bzw. 5% des Kaufpreises) vorliegt. Das Gutachten ist für die Kaufvertragsparteien bindend, es sei denn der Sachverständige gibt grob fahrlässig oder vorsätzlich ein falsches Gutachten ab.

9.8

ANKAUFSGEBOT DES BIETERS – VERBINDLICHKEIT, MINDESTHÖHE, ZUSTAND DES KFZ, BEREITSCHAFT ZUR ÜBERNAHME UND MÄNGELUNTERSUCHUNG

9.8.1

Mit der Abgabe eines Gebots gibt der Bieter ein verbindliches Kaufangebot ab. Bereits abgegebene Gebote können nicht verringert oder zurückgenommen werden. Die gesetzlichen Anfechtungsgründe bleiben unberührt.

9.8.2

Gebote dürfen grundsätzlich nicht unter dem auf der Verkaufsplattform genannten Mindestgebotspreis liegen.

9.8.3

Bei der Abgabe eines Gebotes in einer bestimmten Höhe berücksichtigt der Bieter, dass das Kfz in der eingestellten Beschreibung nur informativ beschrieben ist und das Kfz nach Ziffer 9.7 in dem Zustand angeboten wird, in dem es sich im Zeitpunkt der Beendigung des Direktverkaufs befindet, das Kfz also nach der Ziffer 9.7 von der Beschreibung in der Einstellung des Kfz im objektiven Wert abweichen darf.

9.8.4

Außerdem berücksichtigt der Bieter die Manheim Deutschland Richtlinien „Ampelsystem, Reklamations- und Haftungsregelung“, soweit deren Geltung gesondert vereinbart ist.

9.8.5

Mit der Abgabe eines Gebotes erklärt der Bieter, dass er bereit und in der Lage ist, nach unwiderruflichem Eingang der Kaufpreiszahlung bei Manheim das Kfz unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 24 Stunden am in der Einstellung genannten Standort des Kfz zu übernehmen.

9.8.6

Der Bieter erklärt weiter, dass er bereit und in der Lage ist, nach der Beendigung des Direktverkaufs das Kfz unverzüglich einer Untersuchung auf Mängel zu unterziehen. Unverzüglich bedeutet im Fall der Abholung durch den Käufer innerhalb von 24 Stunden ab Bereitstellung durch Manheim, spätestens aber bei Übergabe; im Falle einer Lieferung durch Verkäufer oder Dritte sofort bei Übergabe.

9.9 ERLÖSCHEN VON GEBOTEN

Ein Gebot erlischt mit der Abgabe eines höheren Gebotes oder mit der Beendigung des Direktverkaufs. Liegt das höchste Gebot unter dem Mindestgebot, so ist der Bieter noch 48 Stunden (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Direktverkaufs) an dieses Gebot gebunden.

9.10

VERZICHT DES BIETERS AUF ANNAHMEERKLÄRUNG DES EINLIEFERERS

Auf eine gesonderte Annahmeerklärung des Einlieferers verzichtet der Bieter.

9.11

ZUSTANDEKOMMEN DES KAUFVERTRAGES ZWISCHEN EINLIEFERER UND BIETER UND ABTRETUNG DER KAUFPREISFORDERUNG

9.11.1

Ein Kaufvertrag zwischen Einlieferer und Bieter kommt mit der Erklärung der Annahme des Ankaufsgabots durch Manheim zustande.

9.11.2

Mit Zustandekommen des Kaufvertrags tritt der Einlieferer die Kaufpreisforderung gegen den Käufer an Manheim ab. Manheim ist durch den Einlieferer bevollmächtigt, vertragliche und gesetzliche Ansprüche gegen den Käufer geltend zu machen.

9.11.3

Liegt das höchste Gebot unter dem in der Einstellung genannten Mindestgebot, kommt der Kaufvertrag nur zustande, wenn der Einlieferer innerhalb von 48 Stunden gerechnet ab Beendigung des Direktverkaufs zustimmt.

9.12

MEHRERE ANKAUFSGEBOTE

Liegen zum Direktverkaufsende mehrere Gebote verschiedener Bieter vor, entscheidet Manheim, ob und mit welchem Bieter der Kaufvertrag geschlossen wird. Dabei wird Manheim die Interessen des Einlieferers angemessen berücksichtigen, ist aber nicht verpflichtet, in jedem Fall das höchste Ankaufsgabot anzunehmen.

9.13

VERBOTENE HANDLUNGEN DES TEILNEHMERS WÄHREND DES DIREKTVERKAUFS

9.13.1

Dem Einlieferer ist es untersagt, während eines laufenden Direktverkaufs den Teilnehmern vergleichbare Kfz auf anderem Wege als durch einen weiteren Direktverkauf anzubieten.

9.13.2

Dem Einlieferer ist es untersagt, eingestellte Kfz bis zur endgültigen Beendigung des Direktverkaufs Dritten anderweitig zum Kauf anzubieten oder in anderer Weise sachenrechtlich über das Kfz zu verfügen.

9.13.3

Dem Einlieferer ist es untersagt, selbst oder durch Dritte Gebote auf eigene Angebote abzugeben.

10.

DIE ABWICKLUNG DES KAUFES

10.1

FÄLLIGKEIT DES KAUFPREISES

Der Kaufpreis ist mit Zustandekommen des Kaufvertrags fällig.

10.2

ZAHLUNGSARTEN

Folgende Zahlungsarten sind zugelassen:

- Überweisung bzw. Eil-Überweisung
- Bareinzahlung bei unserer Hausbank
- Barzahlung ist nicht zugelassen.

10.3

ZAHLUNGSVERZUG

Mit Erhalt der Rechnung ist der Käufer im Zahlungsverzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch Manheim bedarf.

10.4

ÜBERGABE UND ZURÜCKBEHALTUNG

10.4.1

Die Abwicklung der Übergabe erfolgt zwischen Manheim und Käufer, soweit nicht anderes vereinbart. Manheim stellt dem Käufer das Kfz nach vollständiger und unwiderruflicher Bezahlung des Kaufpreises inklusive aller Entgelte und Gebühren zur Übergabe bereit. Manheim wird das Kfz im beschriebenen Zustand samt Fahrzeugschlüsseln und Papieren auszuhändigen, sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist.

10.4.2

Der Käufer hat das Kfz innerhalb einer Frist von 2 Werktagen, gerechnet ab der Aufforderung durch Manheim und nach vollständigem und unwiderruflichem Zahlungseingang des Kaufpreises und aller Entgelte und Gebühren, zu übernehmen. Mit Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.

10.4.3

Der Käufer verpflichtet sich, das Kfz zunächst in jedem Fall zu übernehmen, auch wenn er Gegenrechte geltend macht oder machen will. Die Übergabe erfolgt an dem von Manheim mitgeteilten Standort ab. Eventuelle Kosten für Bereitstellung, Lieferung, Exportgebühren oder Bankgebühren gehen, soweit nichts anderes vereinbart ist, zulasten des Käufers.

10.4.4

Manheim behält sich bis zur vollständigen Zahlung von Kaufpreis samt Entgelten und Gebühren ein Zurückbehaltungsrecht an den Fahrzeugpapieren vor.

10.4.5

Eventuelle Kosten für Bereitstellung, Lieferung, Exportgebühren oder Bankgebühren gehen, soweit nichts anderes vereinbart, zulasten des Käufers.

10.5

VERLÄNGERTER EIGENTUMSVORBEHALT

10.5.1

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises aller Kfz inklusive aller Gebühren und zusätzlichen Kosten vor. Teilzahlungen sind nicht möglich. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von ihm bezieht, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfällige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.

10.5.2

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die

Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

10.5.3

Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.

Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers an dem Miteigentum entspricht.

10.5.4

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziff. 10.5.2 und 10.5.3 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.

10.5.5

Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

10.5.6

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

10.5.7

Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

10.5.8

Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.

10.5.9

Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über. Hiervon abweichend geht das Eigentum an der Vorbehaltsware im Falle einer Einkaufsfinanzierung, nach vollständiger Zahlung der Ware, auf den Händlereinkaufsfinanzierer des Käufers über.

10.6

UNTERSUCHUNGS- UND RÜGE OBLIEGENHEITEN DES KÄUFERS

10.6.1

Der Käufer hat unverzüglich nach Abschluss des Kaufvertrags, spätestens aber bei der Übergabe des Kfz einer Untersuchung auf Mängel zu unterziehen.

10.6.2

Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Übergabe und, soweit deren Geltung gesondert vereinbart ist, unter Berücksichtigung der Manheim-Richtlinie „Ampelsystem, Reklamations- und Haftungsregelung“ gegenüber Manheim schriftlich gerügt werden. Solche Mängel oder Falschangaben, die nur anhand der Fahrzeugpapiere zu erkennen sind, müssen unverzüglich nach Erhalt der Fahrzeugpapiere gegenüber Manheim gerügt werden. Spätere Rügen können nicht berücksichtigt werden.

11.

LAGERUNG

11.1

KOSTEN FÜR LAGERUNG

Im Falle der Lagerung von Kfz durch Manheim erfolgt diese zu den aus der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmenden finanziellen Konditionen.

11.2

PFLICHT ZUR ABHOLUNG

Ist das Kfz nicht beim Einlieferer, sondern bei Manheim oder auf Kosten von Manheim eingelagert, so ist der Käufer verpflichtet, unmittelbar nach Bereitstellung auf eigene Kosten und eigenes Risiko abzuholen. Nimmt der

Käufer die ersteigerte Ware nicht innerhalb einer Frist von 2 Werktagen ab, gerät er ohne weitere Mahnung in Annahmeverzug.

Bei verspäteter Abholung ist Manheim berechtigt, eine zusätzliche Lagerungsgebühr gemäß der jeweils geltenden Preisliste zu erheben.

Endet ein Direktverkauf ohne Zustandekommen eines Kaufvertrags und ist das Kfz bei Manheim untergebracht, so ist der Einlieferer verpflichtet, das Kfz spätestens innerhalb von 2 Werktagen auf eigene Kosten und eigenes Risiko abzuholen.

Dies gilt nicht, soweit das Kfz unverzüglich erneut zum Verkauf (Direktverkauf, Auktion oder Onlineversteigerung) eingestellt wird.

Bei verspäteter Abholung ist Manheim berechtigt, zusätzliche Lagerungsgebühr gemäß der jeweils geltenden Preisliste zu erheben.

11.3

HINWEIS AUF LAGERISIKEN

Von Manheim eingelagerte Kfz werden ohne besondere Vereinbarung unter freiem Himmel abgestellt. Dem Auftraggeber der Einlagerung ist daher bewusst, dass eine ausreichender Schutz gegen Elementarschäden und gegen zufälligen Untergang, Diebstahl und Sachbeschädigung nicht gegeben ist. Eine Haftung wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt hiervon unberührt.

12.

TRANSPORT

12.1

Ersteigerte Fahrzeuge/Zubehör sind vom Käufer, nicht versteigerte Fahrzeuge/Zubehör sind vom Einlieferer grundsätzlich auf eigene Kosten und eigenes Risiko abzuholen, soweit nichts anderes vereinbart.

12.2

Auslieferungen von Fahrzeugen/Zubehör durch Manheim oder ein beauftragtes Unternehmen an den Käufer werden grundsätzlich nur auf Kosten und Risiko des Käufers und aufgrund gesonderter Vereinbarung durchgeführt.

13.

ABWICKLUNG DER ZAHLUNG VON ENTGELTEN UND GEBÜHREN AN MANHEIM

13.1

BEKANNTGABE DER PREISLISTE

Die von den Teilnehmern zu zahlenden Entgelte und Gebühren ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste, welche auf der Manheim Homepage bekannt gegeben wird.

13.2

ÄNDERUNGEN DER PREISLISTE

Manheim kann die Preisliste ohne Ankündigung ändern. Die Teilnehmer und Kaufvertragsparteien müssen sich jeweils vor der Inanspruchnahme von Leistung durch Manheim über die aktuelle Preisliste informieren.

13.3 FÄLLIGKEIT

Die Gebühren und Provisionen sind, soweit sich aus Preisliste oder gesonderter Vereinbarung nichts anderes ergibt, mit Zustandekommen des Kaufvertrags sofort zur Zahlung fällig.

13.4

ZAHLUNGSVERZUG

Mit Erhalt der Rechnung ist der Käufer im Zahlungsverzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch Manheim bedarf. Manheim behält sich vor, im Namen des Verkäufers von dem Kaufvertrag wegen Zahlungsverzuges zurückzutreten, falls nicht die Zahlung innerhalb von 7 Tagen gerechnet ab dem Eingang der Rechnung bei dem Käufer erfolgt. Manheim behält sich das Recht vor, nicht vollständig oder nicht bezahlte Kfz erneut zu verkaufen. Eventuelle Mindererlöse gehen dabei zu Lasten des säumigen Käufers.

13.5

ZAHLUNGSART / VERECHNUNG

Die Zahlung durch Manheim an den Verkäufer erfolgt erst nach vollständiger, unwiderruflicher Bezahlung des Kaufpreises samt aller Gebühren und Entgelte durch den Käufer bzw. einen Händlerfinanzierer an Manheim.

Die Zahlung durch Manheim an den Verkäufer erfolgt ausschließlich bargeldlos, aufgrund Rechnungsstellung seitens des Einlieferers, durch Überweisung.

Manheim ist berechtigt, im eigenen Namen vereinnahmte Beträge mit eigenen Forderungen gegenüber den Teilnehmern oder Kaufvertragsparteien zu verrechnen. Die Auszahlung erfolgt daher durch Manheim nach Abzug aller aus dem betreffenden Direktverkauf herrührenden Forderungen.

Mehrkosten, die durch vom Teilnehmer zu vertretende erfolglose Zahlungsversuche entstehen (z.B. Rückbuchungen), sind vom Teilnehmer zu tragen.

13.6

AUFRECHNUNG DURCH TEILNEHMER BZW. KAUFVERTRAGSPARTEIEN GEGENÜBER MANHEIM

Die Aufrechnung gegenüber Manheim durch Teilnehmer oder Kaufvertragsparteien mit eigenen Forderungen ist nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder zwischen Manheim und dem Teilnehmer bzw. der Kaufvertragspartei unstreitig ist.

14. HAFTUNGSREGELUNGEN / GEFahrTRAGUNG

14.1

HAFTUNG VON MANHEIM

14.1.1

Soweit Mängel an den Kfz selbst oder sonstige Schäden bei Teilnehmern und Dritten durch die Leistungen von Manheim, insbesondere aufgrund von Nutzung der Verkaufsplattformen betroffen sind, gelten folgende Haftungsbeschränkungen:

14.1.2

Manheim ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Teilnehmer bei der Registrierung und den eingestellten Kfz nicht verantwortlich. Die Verantwortung liegt bei dem jeweiligen Teilnehmer.

14.1.3

Manheim haftet nicht für Bonität und Zahlungswilligkeit der Teilnehmer, da Manheim dies nicht prüft.

14.1.4

Für Schäden aufgrund der Nutzung der Verkaufsplattformen von Manheim, insbesondere aufgrund technischer Fehler und verspäteter, fehlerhafter oder unterbliebener Berücksichtigung von Einstellungen und Geboten, haftet Manheim nicht, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

14.1.5

Manheim behält sich die vorübergehende Außerbetriebsetzung vor, insbesondere für Wartungsarbeiten und Updates.

14.1.6

Gegenüber Teilnehmern und Dritten haftet Manheim im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

14.1.7

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Manheim für jedes schuldhaft eigene Verhalten sowie das ihrer gesetzlichen Vertreter oder Gehilfen.

14.1.8

Die vorgenannte Beschränkung der Haftung gilt nicht für Verletzungen von Leben, Gesundheit oder Körper, oder im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

14.1.9

Mit Ausnahme von vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden ist die Haftung in der Höhe auf die bei Vertragsschluss üblicherweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

14.1.10

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

14.2

GEFAHRTRAGUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

14.2.1

Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs, insbesondere durch die unter Ziffer 11.3 genannten Gründe, nämlich Elementarschäden und gegen zufälligen Untergang, von Manheim nicht zu vertretendem Diebstahl oder nicht zu vertretender Sachbeschädigung trägt Manheim zu keinem Zeitpunkt.

14.2.2

Der Einlieferer oder Verkäufer trägt diese Gefahr grundsätzlich bis zum Zeitpunkt des Zuschlags, es sei denn dass sich aus diesen AGB eine abweichende Gefahrtragung ergibt.

14.2.3

Der Bieter oder Käufer trägt diese Gefahr grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Zuschlags, es sei denn, dass sich aus diesen AGB eine abweichende Gefahrtragung ergibt.

15.

DATENSCHUTZ

15.1

Manheim ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallenden personenbezogenen Daten der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und für eigene Zwecke zu nutzen.

15.2

Die Teilnehmer erklären sich insbesondere damit einverstanden, dass Daten an andere Teilnehmer oder Dritte weitergeleitet werden, sofern dies zur Nutzung der Dienste, zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen oder zur Wahrung berechtigter Interessen Dritter erforderlich ist.

15.3

Manheim ist weiter berechtigt, diese Daten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften an andere mit Manheim im Konzernverbund stehende Unternehmen weiterzuleiten.

15.4

Nach Beendigung der Zulassung zu den Verkaufsplattformen von Manheim und nach vollständiger Abwicklung aller im Zusammenhang mit den Verkaufsplattformen bestehenden Rechtsverhältnisse hat der Teilnehmer Anspruch auf Löschung seiner gespeicherten Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

16.

SPRACH-, RECHTS- UND RICHTSSTANDSWAHL, SALVATORISCHE KLAUSEL

16.1

Die Verkaufs- und Vertragssprache ist Deutsch. Sofern daneben auch Texte (z.B. Verträge, Geschäftsbedingungen, Korrespondenz) in anderen Sprachen

verwendet werden, dienen diese nur der Information; im Zweifelsfall findet die deutsche Fassung Anwendung.

16.2

Auf die zwischen Manheim und den Teilnehmern bestehenden Rechtsbeziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Dasselbe gilt für die Rechtsbeziehungen der Teilnehmer untereinander.

16.3

Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz von Manheim, dies ist derzeit Düren. Dies gilt auch dann, wenn der Teilnehmer keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat.

16.4

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, die dem Sinn und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommen.